

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin

Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000

Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel

Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140

ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de

Ansprechpartner

Aktuariat und Produkte

E-Mail

Mathematik@gdv.de

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt die Bemühungen um einen effektiven und zugleich praktikablen Diskriminierungsschutz. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat sich hierbei als wirksames Instrument zur Verhinderung von Benachteiligungen – nicht zuletzt beim Zugang zu Dienstleistungen – bewährt. Im Hinblick auf das Angebot privater Versicherungen ist danach eine unterschiedliche Behandlung bei der Festlegung von Prämien und Leistungen wegen bestimmter Merkmale nur zulässig, wenn diese versicherungsmathematisch gerechtfertigt ist. Diese Differenzierungsmöglichkeit ist in der privaten Versicherung von essenzieller Bedeutung, weil hier ein Risikoausgleich im Kollektiv der Versicherten allein aufgrund einer am tatsächlichen Risiko orientierten Berechnung der Prämien möglich ist. Deshalb begrüßen wir, dass der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen Grundsatz nicht in Frage stellt und das AGG mit Augenmaß weiterentwickelt.

Anpassungsbedarf sehen wir hingegen an den Regelungen zur Einführung einer neuen Schlichtungsstelle. Hier bedarf es Vorkehrungen im Gesetz, um die Neutralität der Stelle sicherzustellen. Zudem sollte eine parallele Zuständigkeit verschiedener Schlichtungsstellen vermieden werden.

Im Einzelnen weisen wir auf folgende Aspekte hin:

1. Konsistenz der AGG-Vorgaben

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG verbietet in Bezug auf privatrechtliche Versicherungen eine Benachteiligung aus den in der Norm genannten Gründen. Demgegenüber gestattet § 20 Abs. 2 AGG eine unterschiedliche Behandlung – mit Ausnahme der Gründe der Rasse, der ethnischen Herkunft und des Geschlechts – wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung.

Dieses Zusammenspiel der beiden Vorschriften ist ausschlaggebend für das Funktionieren des Systems der privatrechtlichen Versicherung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass sich die aus Gründen der Klarstellung vorgenommene Ersetzung des Merkmals „Alter“ durch „Lebensalter“ nach dem Entwurf konsequenterweise auch in beiden gesetzlichen Vorgaben wiederfinden soll.

2. Schlichtungsstelle für AGG-Sachverhalte

Der Gesetzentwurf sieht zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach dem AGG in § 27a AGG-E eine neue Schlichtungsstelle vor, die bei der oder dem Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung eingerichtet werden soll. Hintergrund der Vorschrift sind die beiden EU-Richtlinien (EU) 2024/1499

sowie (EU) 2024/1500. Hierzu sollten die folgenden beiden Punkte berücksichtigt werden:

a. Vorrang der Verbraucherschlichtungsstellen nach dem VSBG

Sofern im Falle eines geltend gemachten Verstoßes gegen das zivilrechtliche Benachteiligungsverbot (§ 19 AGG) zugleich auch die Zuständigkeit einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 24 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) gegeben ist und der Antragsgegner an dem Schlichtungsverfahren nach dem VSBG teilnimmt, sollte ausschließlich der Weg über die Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung stehen.

Die Verbraucherschlichtungsstelle muss ihren Schlichtungsvorschlag am geltenden Recht ausrichten und rechtlich begründen (§ 19 Abs. 1 VSBG). Das geltende Recht schließt das AGG ein.

Zudem geht es in der Praxis bei einem Streit selten allein um eine Benachteiligung im Sinne des § 19 AGG, sondern es stellen sich auch weitere vertragsrechtliche Fragen. Der Schlichtungsstelle nach § 27a AGG-E wäre eine abschließende Bewertung des Streits nicht möglich.

Auch das EU-Recht steht einer vorrangigen Zuständigkeit der privaten Verbraucherschlichtungsstellen nach dem VSBG nicht entgegen:

- Art. 7 der RL (EU) 2024/1499 sowie Art. 7 der RL (EU) 2024/1500 lassen ausdrücklich zu, dass das Verfahren auch von einer anderen zuständigen Einrichtung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geleitet werden kann. Das würde auch eine Befassung der Verbraucherschlichtungsstellen gestatten.
- § 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG sieht für die Verbraucherschlichtungsstellen vor, dass der Anspruch vor Einleitung des Schlichtungsverfahrens zunächst gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht werden muss. Diese Anforderung ist der – nicht nur außergerichtlichen – Streitbeilegung immanent. Denn erst wenn ein Anspruch gegenüber dem Anspruchsgegner geltend gemacht und von diesem abgelehnt wurde, besteht überhaupt ein Streit.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf soll für die Schlichtungsstelle i. S. d. § 27a AGG-E von diesem Grundsatz abgewichen werden. Das wäre jedoch nicht zweckmäßig. Denn nur wenn ein Streit vorliegt, ergibt eine Streit-schlichtung Sinn. Betroffene, die unsicher sind, ob ein Anspruch nach dem AGG geltend gemacht werden soll, haben gemäß § 27 AGG die Möglichkeit, sich von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) beraten zu lassen. Ein Verzicht auf die Anforderung der vorherigen Geltendmachung des Anspruchs gegenüber dem Anspruchsgegner ist – anders als von der Begründung zum Gesetzentwurf angedeutet – auch europarechtlich nicht geboten.

Die von der Begründung des Entwurfs angeführten Art. 7 Abs. 1 der RL 2000/43/EG und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/113/EG gestatten (nicht gebieten) den Mitgliedstaaten die Einführung eines Schlichtungsverfahrens, in dem eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes geltend gemacht werden kann. Dieser Möglichkeit zur Geltendmachung einer Verletzung stünde es nicht entgegen, wenn der Anspruch – wie in § 14 Abs. 1 Nr. 2 VSBG vorgesehen – zunächst an den Gegner herangetragen werden müsste, damit dieser ggf. direkt abhelfen kann.

b. Neutralität der Schlichtungsstelle

Die Neutralität der Schlichtungsstelle gemäß § 27a AGG-E sollte im Gesetztext sichergestellt werden.

Zwar führt die Gesetzesbegründung aus, dass die Schlichtungsstelle – organisatorisch in die ADS integriert – unabhängig von den anderen Einheiten der ADS und deren sonstigen Aufgaben zur Unterstützung der von Diskriminierung Betroffenen arbeiten soll (vgl. Seite 29 f.). Jedoch finden sich diese Anforderungen an die Schlichtungsstelle im Gesetz selbst nicht wieder.

Die ADS und die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung haben einen politischen Auftrag, die Interessen von potenziell benachteiligten Personen wahrzunehmen. Dieser Auftrag ist richtig und wichtig. Es bedeutet aber, dass die beiden Stellen nicht geeignet sind, um Streitigkeiten zur Auslegung des geltenden Rechts neutral zu bewerten. Zur Gewährleistung der Neutralität könnte z. B. auf die diesbezüglichen Regelungen des VSBG rekuriert werden, insbesondere § 3 VSBG.

Berlin, den 17.04.2026

Ansprechpartner:
Aktuariat und Produkte

E-Mail:
Mathematik@gdv.de